



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Leistungen

1.1. Die Sportschule Ungeheuer erbringt die Leistungen gemäß der jeweils vereinbarten Vertragsbestandteilen.

1.2. Die Mitgliedschaft des Teilnehmers ist nicht übertragbar.

2. Dauer

2.1. Die Sportschule Ungeheuer bietet sowohl Jahresverträge als auch Verträge ohne Bindung (All-Flex-Tarif), die mit zwei Monaten zum Monatsende gekündigt werden können, an. Die Jahresverträge verlängern sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht 2 Monate vor Vertragsende gekündigt werden.

2.2. Alle Verträge enden immer zum Monatsletzten.

2.3. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muß schriftlich bestätigt werden.

2.4. Das Vertragsverhältnis kann von der Sportschule Ungeheuer mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden, wenn der Teilnehmer eine strafbare Handlung begangen hat, wegen Nichtbefolgung von Weisungen des Studiopersonals Personen- oder Sachschäden verursacht wurden oder der Teilnehmer Handlungen durchführt, die eine Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses für die Sportschule Ungeheuer objektiv unmöglich machen.

2.5. Der Teilnehmer kann nach Rücksprache mit der Sportschule Ungeheuer das Vertragsverhältnis bei vorübergehenden Hindernissen wie Bundesheer, Zivildienst, Schwangerschaft, Verletzungen (mit Attest) kostenfrei unterbrechen. Die Dauer der Unterbrechung ist im Voraus schriftlich mitzuteilen. Bei den Jahresverträgen verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um die ausgesetzte Zeit.

2.6. Sonstige Stilllegungen sind generell nur bei dem All-Flex-Tarif für ganze Monate nach Rücksprache mit der Geschäftsführung möglich, jedoch fällt hier eine Bearbeitungsgebühr von monatlich 20% des Mitgliedsbeitrags an. Stilllegungen müssen bis zum 15. des laufenden Monats für den kommenden Monat schriftlich bekannt gegeben werden. Eine verspätet eingereichte Stilllegung kann nicht berücksichtigt werden.

2.7. Bei Vertragsende ist der Mitgliedschip unaufgefordert zurückzugeben. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Bearbeitungsgebühr bzw. Pfand in Höhe von € 25 vom hinterlegten Konto eingezogen.

3. Beitrag

3.1. Der Beitrag ist jeweils im Vorhinein zum Monatsanfang zur Zahlung fällig.

3.2. Der monatliche Beitrag sowie die Aufnahmegebühr werden per Lastschrift vom hinterlegten Konto eingezogen. Der erste Monat wird aliquot berechnet und im Folgemonat mit abgebucht. Sollte eine Rückbuchung erfolgen, wird zum folgenden Monat der Beitrag erneut abgebucht. Hierbei fallen zusätzliche Kosten in Höhe von € 10 pro Rückbuchung zzgl. der in Rechnung gestellten

Bankgebühren zu Lasten des Benutzers an.

3.3. Es besteht die Möglichkeit für drei Monate im Voraus ab Vertragsbeginn den monatlichen Beitrag bar zu entrichten. Bei Barzahlung wird der Pfand für den Mitgliedschip bei Vertragsabschluß eingefordert und nach Chiprückgabe zurückgezahlt.

3.4. Bei 10er-Blöcken wird ebenfalls der Pfand für den Mitgliedschip in bar eingehoben und bei Rückgabe des Chips ausbezahlt. Ist eine Kontonummer hinterlegt, entfällt die Pfandhinterlegung.

3.5. Sollte der Teilnehmer 3 Monatsbeiträge oder mehr mit der Zahlung in Verzug sein, wird ohne weitere Bekanntgabe die Forderung an ein Inkassounternehmen abgetreten.

3.6. Änderungen von Kontoverbindung oder Wohnadresse sind unverzüglich mitzuteilen.

3.7. Es gibt gegen Gebühr geschlossene Getränke und Duschtücher zum Leihen. Der Monatsbeitrag der Verträge beinhaltet eine Getränke-Flatrate (offene Getränke) und die Nutzung der Sauna.

4. Öffnungszeiten

4.1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und auf der Homepage www.ungeheuer.at bekanntgegeben.

4.2. Einzeltrainings sind nach Rücksprache möglich, Gebühren nach Aushang. Sollte der Teilnehmer verhindert sein, so hat er schnellst-möglich abzusagen. Bei weniger als 4 Stunden vor der vereinbarten Trainingseinheit wird 50% des Honorars berechnet.

5. Aufklärung

5.1. Der Kunde wurde über folgende Punkte eingehend aufgeklärt:

5.1.1. Die Mitarbeiter der Sportschule Ungeheuer können nicht überprüfen, ob der Kunde für das Training medizinisch geeignet ist; es wird ihm daher dringend empfohlen, sich vor Aufnahme des Trainings einer entsprechenden, ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

5.1.2. Geräte und Einrichtungen dürfen nur nach vorhergehender Einschulung durch einen Trainer benützt werden. Sollte das Mitglied auf eine Einweisung verzichten, entfällt jedwede Form der Haftung, die aus der unsachgemäßen Benützung der Geräte oder Einrichtungen resultiert. Den Anweisungen des Personals und der Trainer stets Folge zu leisten, um Verletzungen zu vermeiden.

5.1.3. Für Beschädigung oder den Diebstahl von eingebrachten Gegenständen wird nur dann gehaftet, wenn Ursache vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Mitarbeiter des Studios ist.

5.2. Die Sportschule Ungeheuer behält sich das Recht vor, Fotos oder Videos sowie Tonaufnahmen, die im Training aufgenommen wurden, zu Werbezwecken zu veröffentlichen. Das Mitglied stimmt der entgeltlosen Verwendung und Veröffentlichung der von seiner/ihrer Person aufgenommenen Bildnissen zu.

Stand: Oktober 2017